

Anlage 2

Stand: Erster Entwurf

Vertragsänderung

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz), im Folgenden KiTaG n.F., vom 12.12.2019, beschließen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Stadt Norderstedt eine Kindertageseinrichtung betreiben, und die Stadt Norderstedt als Standortgemeinde eine Vertragsänderung ihres öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzierung dieser Einrichtungen und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten.

Diese Vertragsgrundlage soll für den gesetzgeberisch festgelegten Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 gelten, § 57 KiTaG n.F.

Die Vertragsparteien arbeiten zur Sicherstellung des Kinderbetreuungsauftrages weiterhin partnerschaftlich zusammen, unterstützen sich gegenseitig und suchen bei Bedarf nach an der Sache ausgerichteten Lösungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren

die **Stadt Norderstedt (als Standortgemeinde)**,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
im Folgenden „Stadt“ genannt,

u n d

.....
im Folgenden „der Träger“ genannt

folgenden neuen Vertrag im Rahmen der Änderung des ursprünglichen Vertrags vom xx.xx.xxxx:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt fördert Kindertageseinrichtungen im Sinne von §§ 22 ff. SGB VIII, für die durch Aufnahme in den gemäß § 10 KiTaG n.F. zu erstellenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen

Jugendhilfe und durch kommunalpolitischen Beschluss des Fachausschusses ein Bedarf festgestellt worden ist, nach Maßgabe dieses Vertrages, wenn und solange der Träger dieser Einrichtung die Mindestvoraussetzungen nach § 2 des Vertrages erfüllt.

2. Der Träger ist verpflichtet, sämtliche für den Bereich Kinderbetreuung einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des KiTaG n.F., und des SGB VIII zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und für den § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung). Das Nähere zu den letztgenannten §§ wird in Zusatzvereinbarungen (**Anlagen 1 und 2**) geregelt.
3. Der Träger legt gem. § 18 Abs. 5 KiTaG n.F. schriftliche und öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien sowie Regelungen zum Aufnahmeverfahren fest. Der Träger verpflichtet sich, Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass neben dem Wohnort des Kindes weitere Priorität die objektivierbaren Bedarfe der Eltern sein sollen.

Der Träger legt der Stadt (sowohl als Standortgemeinde als auch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) zeitnah die Aufnahmekriterien sowie das Aufnahmeverfahren vor.

Für die Besetzung von Betreuungsplätzen mit Kindern aus anderen Gemeinden oder einem anderen Bundesland trägt der Träger allein die Verantwortung. Die Aufnahme eines auswärtigen Kindes durch den Träger muss mit der Stadt als Standortgemeinde abgestimmt werden. Im Falle der Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Bundesland ist vom Träger die Kostenübernahme durch die Wohnortgemeinde (des anderen Bundeslandes) eigenständig zu regeln.

4. Für die Berechnung des Betreuungsschlüssels für das pädagogische Personal gem. § 26 KiTaG n.F. und für die Festlegung der von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Elternbeiträge werden die verschiedenen Betreuungsformen in der nachfolgenden Tabelle definiert. Diese Betreuungsformen gelten für alle Arten von förderfähigen Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 12 KiTaG n.F. Folgende geförderte Gruppen gem. § 17 KiTaG n.F. sind im Bedarfsplan der Stadt aufgenommen:

Regelbetreuung U3 und Ü3			
	Tägliche Betreuungszeit	Wöchentliche Betreuungszeit	Zeitraumen
Halbtags	5 Std.	25 Std.	zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr
Halbtags plus	6 Std.	30 Std.	
Dreivierteltags	7 Std.	35 Std.	
Ganztags	8 Std.	40 Std.	
Ganztagsplus	9 Std.	45 Std.	
Frühdienst			vor 8:00 Uhr
Spätdienst			nach 17:00 Uhr
Regelbetreuung Hort			
Vor und nach dem Unterricht	4 Std.	20 Std.	8:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Ferien	8 Std.	40 Std.	8:00 – 16 Uhr
Frühdienst			vor 8:00 Uhr
Spätdienst			nach 16 Uhr

Die Träger legen Beginn und Ende der jeweiligen Gruppenöffnungszeit im o.g. Zeitrahmen eigenverantwortlich fest.

§ 2

Mindestvoraussetzungen für die Förderung

Der Träger ist verpflichtet, sämtliche Mindestvoraussetzungen des Qualitätsstandards gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelung gem. § 57 KitaG n.F. für die finanzielle Förderung der von ihm betriebenen Einrichtungen zu erfüllen.

Insbesondere verpflichtet sich der Träger:

1. nachzuweisen, dass er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die jeweils zu fördernde Einrichtung ist. Die gültige Betriebserlaubnis ist der Stadt mit dem Inkrafttreten des Vertrages vorzulegen.
2. die pädagogische Qualität gem. § 19 KiTaG n.F. einzuhalten,
3. ausgebildetes Fachpersonal nach den Anforderungen des § 28 KiTaG n.F. zu beschäftigen, welches die pädagogische Qualität des § 19 KiTaG n.F. sicherstellt. Die Eingruppierung und Bezahlung der Kräfte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) oder in Anlehnung an diese oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen. Die Eingruppierung und Bezahlung darf die Regelungen des TVÖD-SuE nicht übersteigen.
4. die Schließzeiten gem. § 22 KiTaG n.F. zu regeln. Die Öffnungszeiten der Gruppen in der Einrichtung sind innerhalb des in Nr. 5 genannten Rahmens festzusetzen. Ergibt sich auf Grund eines deutlich geänderten Nachfrageverhaltens der/des Personensorgeberechtigten das Bedürfnis, die Öffnungszeiten der Gruppen anzupassen, verständigen sich die Vertragsparteien darüber im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 10 des Vertrages) und handeln, soweit erforderlich, eine Anpassung des Zuschussbetrages gem. § 7 des Vertrages aus.
5. den Betreuungsschlüssel gem. § 26 KiTaG n.F. einzuhalten, (*Personalschlüssel muss vom Jugendhilfeausschuss noch diskutiert werden*).

Die Personalbemessung für das pädagogische Personal für die verschiedenen Gruppen gemäß §§ 17, 25 KiTaG n.F. ist daher nach dem Betreuungsschlüssel gem. § 26 KiTaG n.F. vorzunehmen. Innerhalb des Kostenrahmens, der durch den Stellenschlüssel gesetzt wird, darf der Träger Aushilfen oder Honorarkräfte beschäftigen, wenn dies aufgrund personeller Engpässe erforderlich ist. Ein Stellenschlüssel, der über die Versorgung laut **Anlage 3** hinausgeht, wird von der Stadt Norderstedt nicht mitfinanziert. (*Anlage 3 wird nachgereicht*)

6. von den Personensorgeberechtigten die Elternbeiträge auf der Grundlage §§ 8a, 8b der jeweils aktuellen Fassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt zu erheben. Diese Elternbeiträge gelten auch für auswärtige Kinder. Der Träger wendet hinsichtlich der Sozialstaffel die jeweils aktuelle Fassung der Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege an. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung der Elternbeiträge fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die/den betroffene/n Personensorgeberechtigte/n mit dem Ziel ein, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse (mindestens 10 %) gegenüber der Stadt anzeigen.

7. einen qualifizierten Beauftragten für die Qualitätsentwicklung zu benennen (§ 20 KiTaG n.F.).
8. Eigenleistungen gem. § 6 Nr. 4 des Vertrages zu erbringen.
9. bei dem Angebot einer Verpflegung von den/m Personensorgeberechtigten neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsgeld auf Grundlage von § 7 der jeweils aktuellen Fassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt zu erheben. In der jeweils aktuellen Fassung der Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger rechnet bestehende anderweitige Kostenerstattungen nach den §§ 28 f. SGB II, 34 f. SGB XII oder 6b BKGG (Bildungs- und Teilhabepaket) mit den anderen Kostenträgern ab und teilt dies der Stadt mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die/den betroffene/n Personensorgeberechtigte/n mit dem Ziel ein, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse (mindestens 10 %) gegenüber der Stadt anzeigen.
10. selbstständig sämtliche erforderlichen Daten in die landesweite Kita-Datenbank einzugeben. Darüber hinaus stellt der Träger der Stadt die Daten zur Verfügung, die ggf. zusätzlich für die Abschätzung des tatsächlichen Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten (Kita-Bedarfsplanung) benötigt werden. Der Träger informiert die Stadt über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gem. § 33 Abs. 1 KitaG n.F. und die Belegung der Gruppen. Sollte der Träger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die Stadt den Zuschuss ganz oder zum Teil für die Zukunft einstellen bzw. für die Vergangenheit zurückfordern.
11. nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis gemäß Abrechnungsmuster (Anlage 4 zu § 4 Nr. 1 des Vertrages) vorzulegen. Der Träger hält den in § 8 Nr. 2 des Vertrages genannten Abgabetermin ein.
12. sämtliche Melde- und Hinweispflichten einzuhalten. Die Parteien vereinbaren, dass der Träger insbesondere seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten an der Evaluation und die Fristen zur Datenvorlage einhält. Bei drohender Unterschreitung der Fördervoraussetzungen oder bei drohender Gruppenschließungen hat der Träger dies unverzüglich der Stadt sowohl als Standortgemeinde als auch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
13. kooperativ mit den örtlichen Schulen zusammen zu arbeiten.
14. für den Fall, dass im Laufe des Vertragszeitraumes eine Änderung der Trägerschaft erfolgt, zu einer lückenlosen Weitergabe aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt.

§ 3

Trägerhoheit

1. Der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfüllt die Aufgabe der Kinderbetreuung in eigener Verantwortung mit einem eigenen Bestand von entsprechend qualifizierten und tarifgerecht bezahlten Mitarbeiter/innen. Der Träger handelt in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben selbstständig und gestaltet seine eigene Organisationsstruktur. Er gibt sich für seine Einrichtung oder Einrichtungen gemäß § 22a SGB VIII ein schriftlich niederzulegendes Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskonzept, für das er verantwortlich zeichnet und das er entsprechend den Bedürfnissen der Kinder stetig weiterentwickelt.

Leistungen der städtischen Beratungsstelle für Kindertagesstätten stehen allen Trägern im Rahmen der personellen und zeitlichen Möglichkeiten der Beratungsstelle zur Verfügung. Damit fördert die Stadt die Qualitätsentwicklung und -erhaltung aller Kindertagesstätten in Norderstedt.

Der Träger erfüllt sämtliche Qualitätsanforderungen des KiTaG n.F. und überprüft die Qualität der Erbringung seiner Aufgaben in einem in der Regel dreijährigen Rhythmus nach einem von ihm ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren.

Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Das Konzept sowie ein Nachweis über die Überprüfung der Qualität sind der Stadt zur Verfügung zu stellen.

2. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigten/n bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsprechende Betreuungsverträge. Er gestaltet das Rechtsverhältnis mit der/den Personensorgeberechtigten/n eigenverantwortlich und nimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis wahr. Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsverträge für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren.
3. Der Träger ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung Antragsteller bei verschiedenen öffentlichen Zuschussgebern. Er nimmt alle Rechte und Pflichten bei der Antragstellung eigenverantwortlich wahr. Versäumnisse bei der Antragstellung gehen zu seinen Lasten.

§ 4

Grundsätze der Betriebsführung

1. Der Träger ist verpflichtet, seine Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Betriebskosten sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Für die Darstellung der Betriebskosten im Verwendungsnachweis ist das Abrechnungsmuster gemäß **Anlage 4** zu verwenden.
2. Der Träger ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Zuschussmöglichkeiten anderer Geldgeber in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt im Besonderen, die Gruppen mit der Regelgruppengröße gem. § 25 KiTaG n.F. zu belegen. Wenn die zuständige Behörde im Einzelfall die Gruppengröße in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Interesse des Kindeswohles abweichend festgelegt hat, gilt die in der Betriebserlaubnis genannte Anzahl von Kindern.
3. Der Einrichtungsträger kann nur gem. § 25 Abs. 2 KiTaG n.F. Erhöhungen der Gruppengrößen vornehmen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist der Stadt gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Träger, die Eigentümer der Kita-Immobilie sind, verpflichten sich, sorgsam mit dieser umzugehen und für die Instandsetzung und die Instandhaltung ihrer Gebäude einschließlich der zentralen Versorgungsleitungen und Versorgungseinrichtungen fachgerecht und rechtzeitig zu sorgen.

§ 5

Finanzierungsverfahren

1. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Die Stadt fördert nur angemessene Betriebskosten. Angemessen sind die Betriebskosten, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen (vgl. **Anlage 4** des Vertrages). Zu den bezuschussbaren Betriebskosten gehören Abschreibungen sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Kosten) nicht.

2. Bei den Kosten für den Bauunterhalt wird unterschieden zwischen Trägern, die das Objekt, in dem die Kindertagesstätte untergebracht ist, gemietet haben und solchen, die selbst Eigentümer des Objektes sind. Bei der Anmietung entstehen Kosten für den Bauunterhalt lediglich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung im Inneren der Räume, bei Eigentum entstehen darüber hinaus Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung von Dach, tragenden Wänden, Außenfassaden einschließlich Außenwänden mit Zubehör sowie der zentralen Versorgungsleitungen und –einrichtungen.
3. Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche integrationsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Betrag in voller Höhe weitergeleitet.

§ 6

Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten im Sinne von § 5 des Vertrages werden aufgebracht durch

1. Elternbeiträge in der Höhe, die die Personensorgeberechtigte/n nach §§ 8a, 8b der jeweils aktuellen Fassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt aufzubringen haben,
2. Zuschüsse für die Verpflegungskosten nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII oder § 6b BKG (Bildungs- und Teilhabepaket),
3. Zuschüsse der Stadt nach § 7 des Vertrages und
4. Eigenleistungen des Trägers in Höhe der Restkosten, die nicht über den Betriebskostenzuschuss gemäß § 7 Nr. 1 gedeckt sind.

§ 7

Berechnung des Zuschusses an den Träger

1. Für den Träger wird für jede von ihm betriebene Einrichtung ein Betriebskostenzuschuss als Festbetrag pro Kalenderjahr ermittelt. Soweit der Träger mehrere Einrichtungen betreibt, sind die Einzelbudgets der Einrichtungen gegenseitig deckungsfähig.

Der Betriebskostenzuschuss ergibt sich nach Abzug der Elternbeiträge aus den Pauschalierungsbeträgen Personalkosten für Betreuung und Leitung nach Betreuungsart, dem Pauschalierungsbetrag Sachkosten, dem Pauschalierungsbetrag für Bauunterhalt, dem Pauschalierungsbetrag für Verpflegungskosten, den tatsächlichen Kosten für Mieten und Pachten und dem pauschalierten Verwaltungskostenanteil für übergeordnete Verwaltungseinheiten. Mit diesem Betriebskostenzuschuss sind alle Ansprüche des Trägers auf Förderung der Betriebskosten gegen die Stadt abgegolten. Darüberhinausgehende Betriebskosten sind vom Träger als Eigenleistung aufzubringen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.

2. Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Anzahl der betreuten Kinder und der Öffnungszeiten der Gruppen.
3. Die Personalkosten für Betreuung nach Betreuungsart werden auf der Grundlage eines errechneten Durchschnittswertes der monatlichen Personalkosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Grundlage für die Berechnung sind der Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der **Anlage 3** und der jeweils aktuell geltende TVÖD (Erzieher/in: Entgeltgruppe S 8a, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6; SPA: Entgeltgruppe S3, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6). Dazu

kommt ein pauschalierter Betrag für die Leitungstätigkeit in der Kindertagesstätte. Für die Berechnung werden 0,5 Std. pro betreutem Elementar- und Hortkind/Woche, 0,75 Std. pro betreutem Krippenkind/Woche und der TVÖD-Wert (Entgeltgruppe S 15, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6) zugrunde gelegt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.

4. Die Sachkosten werden ebenfalls auf der Grundlage der monatlichen Kosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
5. Die Bauunterhaltungskosten ergeben sich aus der Art der Nutzung und einer monatlichen Pauschale. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
6. Die Berechnung der Pauschalierungsbeträge erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder. Bis zu einer 98%igen Auslastung bzw. bis max. einem nicht belegten Platz bei Trägern mit weniger als 51 Plätzen erfolgt die Berechnung der Pauschalierungsbeträge zu 100% der gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Die Anzahl der belegten Plätze wird für die Berechnung zweimal im Kindergartenjahr mit den Stichtagen 01.10. und 01.04. dokumentiert. Der erste Abrechnungstag nach den Stichtagsmeldungen ist der 01.12. bzw. 01.06. Für die erstmalige Berechnung ist der 01.12.2016 Stichtag. Die Träger sind verpflichtet zu diesen Stichtagen der Stadt die Namen der betreuten Kinder anhand eines Formblattes (**Anlage 6**) mitzuteilen. Stadt und Träger verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt Einsicht in die Verträge der Träger mit den Personensorgeberechtigten/n zu nehmen.
7. Für betreute Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben, muss der Träger eigenverantwortlich mit den Personensorgeberechtigten abrechnen.
8. Für die Verwaltung der Einrichtungen ergibt sich ein Beitrag in Höhe von 5 % der pädagogischen Personalkosten.
9. Die Berechnung der monatlichen Pauschale für den Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung erfolgt nach der Anzahl der belegten Betreuungsplätze mit Verpflegung. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
10. Träger, die eine Einrichtung betreiben, deren Betriebserlaubnis aufgrund baulicher Gegebenheiten die max. Gruppenstärke gemäß § 1 nicht zulässt, erhalten einen Ausgleich pro nicht belegbaren Platz in Höhe der Pauschalierungssätze. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
11. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Basisjahr 2010 = 100, um mehr als 11 % innerhalb eines Kalenderjahres, so können beide Vertragsparteien die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Pauschalierungsbetrags für die Sachkosten verlangen.

Sollte sich danach der Index jeweils wieder um mehr als 5 % gegenüber dem Stand, der bei den letzten Verhandlungen zugrunde lag, verändern, so kann wiederum jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.

12. Neben den Zuschüssen nach Nr. 2 bis 4 erstattet die Stadt dem Träger die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung der Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung der Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel und nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordstedt für die Ermäßigung der Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes entstehen. Der Träger beantragt diese Sozialstaffelerstattung nach den verfahrensmäßigen Vorgaben der Stadt.

13. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlte Zuschuss im laufenden Jahr nicht vollständig verbraucht, werden die restlichen Finanzmittel einer zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich der Betriebskosten zugeführt. Bei Vertragsablauf bestehende Rücklagen stehen dem Träger zweckgebunden für seine Kindertagesstättenarbeit zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt die Stadt gegenüber dem Träger keine eventuell entstehenden Fehlbeträge. Der Träger verpflichtet sich, die Rücklagen nicht als Deckung für den 10%igen Eigenanteil bei möglichen Ausbaumaßnahmen zu verwenden.

(Hinweis: noch aufzunehmen - P: Vertrag läuft aus – Überschüsse)

§ 8

Auszahlung der Betriebskostenzuschüsse

1. Die halbjährliche Festlegung der Höhe des Betriebskostenzuschusses erfolgt per rechtsmittelfähigen Bescheid der Stadt. Voraussetzung ist die Mitteilung der tatsächlich belegten Plätze und der Verpflegungsplätze zu den Stichtagen 1.10. und 1.4. mittels der **Anlage 6**, die gleichzeitig als Antrag gilt. Der Träger erhält monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. jeden Monats, gemäß **Anlage 5** des Vertrages. Am Jahresende erfolgt für das Kalenderjahr eine abschließende Festsetzung des Betriebskostenzuschusses, insbesondere aufgrund von Anpassungen aufgrund von Änderungen des TVÖD-SuE.
2. Der Verwendungsnachweis dient der Prüfung der dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienenden zweckgebundene Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt auch dann vor, wenn durch den laufenden Zuschuss Fehlbeträge der Vorjahre sowie deren Vorfinanzierung durch den Träger einschließlich der dafür aufgewendeten Kapitalkosten ausgeglichen wurden. Der Träger ist verpflichtet, diesen spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten vorzulegen. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.
3. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages oder die Pflichten im Rahmen der Trägerhoheit gem. § 3 des Vertrages nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Prüfungsrechte

1. Die Stadt ist sowohl in ihrer Rolle als Standortgemeinde als auch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienende zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch den Träger durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Träger gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Fördermittel erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
2. Die Stadt ist weiter berechtigt, durch einen Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes zu überprüfen, ob der Träger die sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält, insbesondere ob die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages erfüllt werden.

§ 10

Zusammenarbeit

Bei Bedarf kommen Vertreter/innen der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten und Vertreter/innen der Träger zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen zu beraten und sich über Erfahrungen bei der Anwendung dieses Vertrages auszutauschen. Insbesondere sollen Analysen der Kita-Bedarfsplanung beraten und Folgerungen daraus erörtert werden. Darüber hinaus findet ein Austausch über die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung statt.

Die Stadt verpflichtet sich, die Träger im Rahmen eines Satzungsänderungsverfahrens anzuhören, wenn eine Veränderung der in der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Stadt festgesetzten Gebührensätze geplant ist. Einzelproblematiken werden in diesem Kreis nicht erörtert. Die Stadt übernimmt es, zu diesen Treffen einzuladen und die Sitzungsniederschriften zu fertigen.

§ 11

Auf den Träger bezogene Sondervereinbarungen

§ 12

Vertragsänderung

Werden zwischen Stadt und Träger vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen getroffen, sind diese nur wirksam, wenn sie in Form einer Vertragsänderung schriftlich abgeschlossen worden sind. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die betroffenen Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 13

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird befristet bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Er endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung nach § 14 bedarf.

§ 14

Beendigung des Vertrages

1. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und dies auch nach schriftlicher Abmahnung nicht abstellt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt ist im Besonderen gerechtfertigt, wenn dem Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aberkannt, oder die Betriebserlaubnis für die geförderte Einrichtung entzogen wird.
2. Der Vertrag verliert zu dem Zeitpunkt seine Geschäftsgrundlage in Bezug auf den jeweiligen Träger, an dem dieser den Betrieb seiner Einrichtung oder Einrichtungen aufgibt, zu dem dieser seine Auflösung beschließt, oder mit dem ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Die ehemaligen Vertragsparteien regeln die sich aus dieser Situation ergebenden Auswirkungen für die davon betroffenen Betreuungsplätze im Interesse der Kinder und deren Personensorgeberechtigte/n sowie die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen.

§ 15

Sonstiges

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Soweit in den Vertragsbestimmungen auf Gesetze oder andere gesetzliche Grundlagen Bezug genommen wird, ist das Gesetz oder die Grundlage in seiner/ ihrer jeweils gültigen Fassung gemeint.
3. Die Anlagen 1 – 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den
Stadt Norderstedt

Norderstedt, den
- Träger -

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin

Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 1
Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII
- Anlage 2
Zusatzvereinbarung nach § 72 a SGB VIII
- Anlage 3
Stellenschlüssel
- Anlage 4
Muster Verwendungsnachweis
- Anlage 5
Auflistung der Vertragsdaten zu § 7
- Anlage 6
Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder